

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen- bzw. Trottoirgrenze gestellt werden.

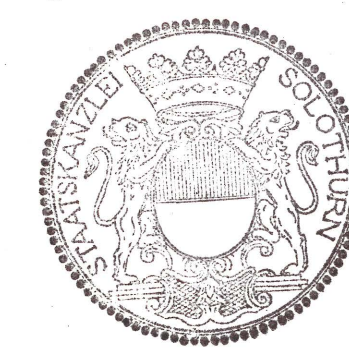
Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu erstellen.

Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichem Strassengebiet ist mit 6.00m einzuhalten.

Baukommission Grenchen
Baukommission Grenchen
K. Spillmann
R. Stettler

Mitglieder der Einwohnergemeinde Grenchen
Gemeinderat Grenchen
H. Enggist
R. Enggist

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 995 genehmigt:
Solothurn, den 20. März 1990
Der Staatssekretär:
Dr. K. Bänzli



Legende:

- bestehende Strassen
bzw. Trottoir
- sicherzustellende Strassen
bzw. Trottoir
- neue Baulinie
- aufzuhebende Baulinien
- Vorbaulinien
- Auflage-Perimeter
- Zonengrenze

Folgende Strassen erfahren eine Kategorien-
änderungen oder Neuzuteilung

Verbindung Reiserhubelweg-Allmendstr.
ab Reiserhubelweg bis Garageflucht 68 6525
Rest bis Allmendstrasse

ES
Fussweg

□ Von der Genehmigung ausgenommen

